Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1925 | Nr. 21

Inhalt: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. S. 177. — Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zu der am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 177. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. S. 177. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 178. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 178. — Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. S. 178.

Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925.

Vom 29. Mai 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 118) gelten auch für den dem Reichstag vorliegenden Entwurf einer Ergänzung zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925.

§ 2

Die Geltungsdauer des im § 1 bezeichneten Gesetzes wird bis zum 31. Juli 1925 verlängert.

Soweit der Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 oder die Ergänzung hierzu der Beratung im Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt noch nicht unterlegen hat, wird die Reichsregierung ermächtigt, über die in den Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 und in die Ergänzung dazu eingestellten Summen mit dem auf den Zeitraum von fünf Monaten entfallenden Anteil zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zu der am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 16. Mai 1925.

Frankreich, das für die Staatengruppe Syriens und des Libanon der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) mit Wirkung vom 1. August 1924 beigetreten ist (vgl. Bekanntmachung vom 6. September 1924, Reichsgesetzbl. II S. 369) hat nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft der Schweizerischen Regierung angezeigt, daß es namens der Staatengruppe Syriens und des Libanon dem Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 137) beitritt.

Der Beitritt ist am 28. März 1925 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 386).

Berlin, den 16. Mai 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 20. Mai 1925.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Gera ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 20. Mai 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. Mai 1925.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Hinter Randziffer 20 wird als neue Randziffer 20a nachgetragen:

f) Kammersprengstoff*) (Gemenge von 70 vom Hundert Nitrokörpergemisch-Dinitrobenzol und Trinitronaphthalin- und 30 vom Hundert Kaliumperchlorat).

Die bei den Randziffern 19 und 20 vorgesehene Fußnote erhält folgende erweiterte Fassung:

*) Die Pyrolite unter d, die Nitroglyzinpulver unter e und der Kammersprengstoff unter f dürfen bis auf weiteres in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Hinter Randziffer 45 wird als neue Randziffer 45a nachgetragen:

45a) 6. Kammersprengstoff f. Der Stoff braucht nicht patroniert und paketiert zu sein. Er ist in starke, dichte Holzbehälter zu verpacken, die mit zähem Papier gut auszulegen sind. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 40 kg betragen. Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „Explosiv" tragen.

Bei Randziffer 58 wird im Abs. (1) der letzte Satz des zweiten Unterabsatzes gefaßt:

Bei nitrierten Chlorhydrinen ist die oben vorgeschriebene Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers nicht erforderlich; bei schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe genügt die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Sachverständigen.

Bei Randziffer 92 wird die Ziffer 1c gefaßt:

c) Schwarzpulverzündschnüre, Zündschnüre (Zündschnüre aus dünnem dichten Schlauch mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). Wegen anderer Zündschnüre vergleiche 1b Ziffer 3.

Bei Randziffer 96 wird der Abs. (1) gefaßt:

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden.

Bei den Gegenständen der Ziffer 1a sind auch Behälter aus Blech oder Kästen aus guter, hartgeleimter Pappe von 2 mm Dicke zulässig. Die Pappe muß durch geeignete Imprägnierung gegen die Aufnahme von Wasser geschützt sein. Von den Pappkästen muß ein Muster bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässiges Verpackungsmittel anerkannt sein.

Die Kisten für bengalische Zündhölzer (Ziffer 1b) dürfen auch mit gutem zähen Papier oder mit Einsätzen aus dünnem Zinkblech ausgefüttert sein.

Die Kisten für Gegenstände der Ziffern 1c, 2b bis e, 3 und 4 müssen mit gutem zähen Papier oder mit Einsätzen aus dünnem Zinkblech vollständig ausgefüttert sein; bei den Gegenständen der Ziffern 2b bis e, 3 und 4 müssen außerdem die Kistenbretter mindestens 18 mm dick und gefügt sein. Die Seitenteile dieser Kisten müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein (sogenannte französische Kisten).

Bei Randziffer 128 wird die zu dem Sternchen *) am Ende des Abs. (2) gehörige Fußnote gefaßt:

*) Begleitete Militär-Kraftfahrzeuge dürfen bis auf weiteres ..... usw. wie bisher.

Berlin, den 22. Mai 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 23. Mai 1925.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 30. Mai bis zum Oktober 1925 stattfindende Deutsche Verkehrsausstellung München 1925.

Berlin, den 23. Mai 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 27. Mai 1925.

Auf Grund des § 71 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) verordnet die Reichsregierung:

Die Industrieobligationen, deren Ausstellung gemäß § 14 Abs. 2 des Industriebelastungsgesetzes vom Treuhänder verlangt wird, sind nach dem in der Anlage ersichtlichen Muster, das gemäß § 71 Abs. 2 des Industriebelastungsgesetzes mit Zustimmung des Treuhänders festgesetzt worden ist, auszustellen.

Berlin, den 27. Mai 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schäffer

.....

(Firma oder Name des belasteten Unternehmers)

Ausgabe von 5%igen Obligationen in einem Gesamtbetrage von Goldmark .....

(in Worten) .....

in Abschnitten von je 500 Goldmark, 1000 Goldmark oder einem Vielfachen von 1000 Goldmark auf Grund des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II Seite 257—269).

Industrie-Obligation

zu 5%

über ..... Goldmark

Nr. ..... bis Nr. .....

auf den Inhaber lautend.

Zum Nennwert spätestens bis zum 1. November 1964 rückzahlbar. Zinsen am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres in zwei gleichen Raten nachträglich fällig, das erste Mal am 1. November 1926. Die Zahlungen werden geleistet in Berlin, bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

(Eingetragene Firma bzw. Name des Unternehmers)

Aussteller..... dieser Obligation, verpflichtet sich, an die Bank für deutsche Industrie-Obligationen in zwei gleichen, am 1. April und 25. August jeden Jahres halbjährig nachträglich fälligen Raten zur Verzinsung und Tilgung des Gesamtbetrages dieser Ausgabe von Obligationen gemäß § 10 Absatz 4 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 zu zahlen

einen Zinsbetrag von $2\frac{1}{2}$% vom 1. September 1925 bis 31. August 1926,

einen Zinsbetrag von 5% vom 1. September 1926 bis 31. August 1927,

eine Jahresleistung von 6% für Zinsen- und Tilgungsdienst vom 1. September 1927 bis 31. August 1928 und im gleichen Betrage für jedes folgende Jahr bis zum Erlöschen der Verpflichtung in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes.

I

Diese Obligation bildet einen Teil der Gesamtausgabe von 5 Milliarden Goldmark Schuldverschreibungen, welche im Industriebelastungsgesetze vom 30. August 1924 (weiterhin kurz »Gesetz« genannt) vorgesehen ist.

Die Obligation ist gemäß den §§ 1 und 41 des Gesetzes durch eine Hypothek des öffentlichen Rechtes an erster Stelle (öffentliche Last) auf den zum Betriebsvermögen des belasteten Unternehmers gehörigen inländischen Grundstücken, Erbbaurechten, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkseigentum oder Bahneinheiten gesichert und mit anderen in den §§ 46 bis 50 des Gesetzes vorgesehenen Vorzugsrechten sowie der Garantie des Reichs gemäß § 68 des Gesetzes ausgestattet.

II

Die vom unterzeichneten Unternehmer an die Bank für deutsche Industrie-Obligationen (weiterhin die »Bank« genannt) entrichteten Zins- und Tilgungsbeträge werden von der Bank auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen bei der Reichsbank für Rechnung des Treuhänders eingezahlt, und zwar die Beträge für die erste Jahreshälfte spätestens bis zum 1. April, für die zweite Jahreshälfte spätestens bis zum 25. August jeden Jahres.

Durch die Zahlung an die Bank wird der Unternehmer, durch die Zahlung auf das Konto des Agenten für die Reparationszahlungen für Rechnung des Treuhänders wird die Bank gegenüber dem Inhaber der Obligation und der Zinsscheine befreit.

III

Der Zins- und Tilgungsdienst für diese Ausgabe von Obligationen wird, soweit sie veräußert worden sind, vom Treuhänder mit Hilfe der Geldmittel besorgt, die ihm für diese Zwecke vom Agenten für die Reparationszahlungen unter Berücksichtigung der dem Dienste der Deutschen Auslandsanleihe vom Jahre 1924 zuerkannten Priorität, wie sie durch die Beschlüsse der Reparationskommission Nr. 2950 (1 und 2) vom 13. Oktober 1924 festgesetzt ist, überwiesen werden.

Der Treuhänder hat in Ausübung der ihm nach § 54 des Gesetzes zustehenden Berechtigung die Besorgung des Zins- und Tilgungsdienstes für ihn und auf seine Kosten der Bank als Zahlstelle übertragen.

Die Zinsscheine und die gemäß Ziffer V ausgelosten Obligationen sind demnach bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin oder bei den von der Bank im Einvernehmen mit dem Treuhänder bestimmten anderen Zahlstellen vorzulegen.

IV

Der Obligation sind die ersten 29 Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben. Nach Erschöpfung des Zinsscheinbogens wird die Bank gegen Einreichung des Erneuerungsscheines einen neuen Zinsscheinbogen mit zugehörigem Erneuerungsschein aushändigen. Die Aushändigung ist gegenüber dem Inhaber der Obligation wirksam, sofern dieser nicht der Aushändigung widersprochen hat. Die Zinsscheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Obligation auszuhändigen, wenn er die Obligation vorlegt.

V

Die Tilgung dieser Ausgabe von Obligationen erfolgt nach einem für sie besonders aufgestellten Tilgungsplane jährlich im Wege der Auslosung. Zur Tilgung werden die Summen verwendet, die aus den 6%igen Jahresleistungen nach Zahlung der 5%igen Zinsen an die Inhaber der Obligationen übrigbleiben.

Die Auslosung wird von der Bank im Beisein des Treuhänders oder seines Stellvertreters sowie der Urkundsperson der Bank vorgenommen. Über den Hergang ist von der Urkundsperson eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Die Ziehungen finden im Laufe des Monats Juli jeden Jahres, vom Jahre 1928 an, statt. Alsbald nach der Auslosung erfolgt die Bekanntmachung der ausgelosten Nummern im »Deutschen Reichsanzeiger« und in anderen vom Treuhänder bestimmten Zeitungen.

Die ausgelosten Obligationen sind zur Einlösung an dem auf die Auslosung folgenden 1. November oder später vorzulegen.

VI

Der Unternehmer kann diese Obligationen dadurch tilgen, daß er sie im freien Markte ankauft und an die Bank zur Vernichtung übergibt. Die Vernichtung wird im Beisein des Treuhänders oder seines Stellvertreters vorgenommen.

Vom 1. Januar 1937 an kann der Unternehmer den Gesamtbetrag der noch umlaufenden Obligationen dieser Ausgabe durch vorzeitige Zahlung tilgen und zwar unter dreimonatiger Voranzeige zu den für die Fälligkeit der einzelnen Zinsscheine vorgesehenen Fälligkeitsterminen. Die Kündigung hat er unter Mitteilung an die Bank im »Deutschen Reichsanzeiger« dreimal bekanntzumachen. Die Kündigungsfrist beginnt mit der ersten Veröffentlichung im »Deutschen Reichsanzeiger«.

VII

Mit der Fälligkeit der ausgelosten oder gekündigten Obligationen endigt ihre Verzinsung.

Der Nennbetrag der ausgelosten oder gekündigten Obligationen ist in Berlin bei der Bank kostenfrei gegen Auslieferung der mit allen noch nicht fälligen Zinsscheinen ausgestatteten Obligationen zahlbar; der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird von dem Nennbetrage der Obligationen abgezogen.

Die eingelösten oder zur Tilgung angekauften Obligationen werden vernichtet.

VIII

Als Goldmark für alle diese Ausgabe von Obligationen betreffenden Zahlungen gilt der Preis von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold. Dieser Preis ist auf Grund des Londoner Goldpreises am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen.

Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrundezulegen.

IX

Alle Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der Obligationen sind bis zu einem etwaigen Rückkauf von jeder unmittelbar die Zahlung belastenden deutschen Steuer frei. Die Befreiung

tritt nicht ein, soweit sich die Obligationen im Eigentum oder einem die Besteuerung begründenden Besitze von deutschen Reichsangehörigen oder von Gesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in Deutschland befinden.

Die Obligationen sind von der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes befreit. Die erste Veräußerung der Obligationen durch den Treuhänder ist von der Börsenumsatzsteuer frei. Im übrigen werden die Obligationen für die Börsenumsatzsteuer den allgemeinen Reichsanleihen gleichgestellt.

X

Die Bestimmungen der §§ 798 bis 804 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Umtausch, das Aufgebot und den Ersatz sowie über das Erlöschen und die Verjährung von Ansprüchen finden auf diese Obligation und ihre Zinsscheine Anwendung.

Demgemäß erlöschen die Ansprüche aus der Obligation mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage, die Ansprüche aus den Zinsscheinen mit dem Ablauf von vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in dem sie fällig geworden sind. Das Erlöschen und die Verjährung erfolgen zugunsten der Bank.

XI

Die Inhaber der Obligationen können nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes einen Vertreter zur Wahrung ihrer Rechte bestellen. Sofern ein Vertreter der Gläubiger nicht bestellt ist, werden die Rechte der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe des Gesetzes wahrgenommen.

Der von den Gläubigern bestellte Vertreter kann seine Befugnisse nur in Gemeinschaft mit dem Treuhänder ausüben.

Ein einzelner Gläubiger kann seine Rechte nicht selbständig geltend machen.

XII

Alle auf diese Ausgabe von Obligationen, deren Verzinsung und Tilgung Bezug habenden Bekanntmachungen sollen im »Deutschen Reichsanzeiger« und in anderen vom Treuhänder dazu bestimmten Zeitungen veröffentlicht werden.

XIII

Die Obligationen und alle auf ihnen befindlichen Erklärungen sind in deutscher, französischer und englischer Sprache verfaßt und jeder dieser Texte ist gültig. Bei auftauchenden Zweifeln entscheidet jedoch der deutsche Text.

XIV

Alle Obligationen dieser Ausgabe sind mit der Unterschrift oder mit dem Faksimile der Unterschrift des Unternehmers oder seines Vertreters und der zur Vertretung der Bank, des Treuhänders und der Reichsschuldenverwaltung ermächtigten Personen versehen.

XV

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924.

....., den .....
(Ort)

.....
(Firma bzw. Name des Unternehmers)

Die Bank und der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes ernannte Treuhänder für deutsche Industrie-Obligationen bestätigen gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes hiermit, daß diese Obligation eine veräußerliche Obligation im Sinne des Gesetzes ist.

Der Treuhänder bestätigt, daß diese Obligation einen Teil der in dem genannten Gesetze vorgesehenen Ausgabe bildet und gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellt worden ist. Er erklärt ferner, daß er die dem Inhaber der Obligation zustehenden Rechte wahrnehmen wird.

Berlin, den .....

Bank
für deutsche Industrie-Obligationen

Der Treuhänder
für deutsche Industrie-Obligationen

Die Deutsche Regierung gewährleistet die Zinsen und die Tilgung dieser Ausgabe von Obligationen nach Maßgabe des § 68 des Industriebelastungsgesetzes.

Berlin, den .....

Für die Reichsregierung:

Reichsschuldenverwaltung

Zinsschein der Industrie-Obligation

de .....
(Firma oder Name des Unternehmers)

Nr. ..... bis Nr. .....

über Goldmark .....
(Ziffern)

Gegen diesen Zinsschein wird an dessen Inhaber bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin als Zins für sechs Monate am .....

der Betrag von Goldmark .....
(Buchstaben)

gezahlt, nach Maßgabe des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 und des Textes der Industrie-Obligation mit den dem Treuhänder gemäß Ziffer III dieses Textes zur Verfügung gestellten Mitteln.

Die Zahlung erfolgt nicht, wenn dieser Zinsschein erst nach dem Einlösungstermine der Obligation, zu der er gehört, fällig wird.

Der Treuhänder für deutsche Industrie-Obligationen

Bank für deutsche Industrie-Obligationen

Die Deutsche Regierung gewährleistet die Zinsen nach Maßgabe des § 68 des Industriebelastungsgesetzes.

Für die Reichsregierung:
Reichsschuldenverwaltung

Erneuerungsschein der Industrie-Obligation

de .....
(Firma oder Name des Unternehmers)

Nr. ..... bis Nr. .....

über Goldmark .....
(Ziffern)

Dem Inhaber dieses Erneuerungsscheins wird gegen dessen Rückgabe vom ..... an bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin ein neuer Zinsscheinbogen nebst zugehörigem Erneuerungsscheine nach Maßgabe des Textes der Industrie-Obligation ausgehändigt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.